

# Heimstatut

(gültig ab 01.09.2019)

für alle Studierendenwohnheime der Österreichischen Studentenförderungsstiftung, im Folgenden kurz „ÖSFS“ genannt. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, der Terminus „Studierende“ steht stellvertretend für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Studierendenwohnheime.

## 1. Studentenheimbetreiber und Widmungszweck

**Studentenheimbetreiber** ist die ÖSFS. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Die ÖSFS fördert Studierende postsekundärer österreichischer Bildungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt ihrer Förderung (Heimplatzbezug):

- zu einem Studium zugelassen sind,
- einen positiven Studienerfolg aufweisen und
- Wohnbedarf haben.

Der **Zweck** der ÖSFS wird erreicht durch:

- Bereitstellung von Wohnräumen,
- Verwaltung von Wohnräumen und
- gegebenenfalls Vergabe von Stipendien und Durchführung anderer Unterstützungsaktionen.

## 2. Grundsätze für die Heimverwaltung und das Zusammenleben

- 2.1. Die Stiftung dient der Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.
- 2.2. Die ÖSFS sieht ihren Auftrag darin, die Studierenden bei der Erreichung eines positiven Studienerfolges zu unterstützen. Basis dafür ist die Bereitstellung von Heimplätzen und dazugehörigen Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen, mit gleichzeitiger Förderung der Selbständigkeit der Heimgemeinschaft und guter Kommunikationsverhältnisse.
- 2.3. Basis für ein angenehmes Zusammenleben ist ein respektvoller Umgang miteinander. Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen einander mit Wertschätzung, Rücksicht und Toleranz. Bei unterschiedlichen Ansichten oder Bedürfnissen wird das Gespräch und miteinander eine Lösung gesucht. Jegliche Form von Diskriminierung (zum Beispiel aufgrund Weltanschauung, Religion, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, etc.) wird nicht geduldet. Eine Missachtung der Grundsätze für das Zusammenleben stellt einen groben Verstoß gem. § 12 (1) Z 6 StudHG dar.

### 3. Regelungen für die Vergabe freier Heimplätze

- 3.1. Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden nach den Förderkriterien der ÖSFS (siehe Punkt 1.) nach Anmeldungseingang je nach Verfügbarkeit vergeben. Anmeldungen können laufend unter **www.home4students.at** abgegeben werden.
- 3.2. Als Studierende im Sinne der Förderkriterien gelten jedenfalls Studierende gemäß § 3-5 StudFG an allen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 HSG 2014. Bei Studienanfängern dient das Maturazeugnis als Anspruchsnachweis.
- 3.3. Studierende, die Schüler- oder Studienbeihilfe beziehen, werden bei der Vergabe der Heimplätze bevorzugt. Ebenso werden Studierende die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben bei der Vergabe der Heimplätze bevorzugt.
- 3.4. Auf Wunsch des Studierenden können Verträge unter den Voraussetzungen gemäß Punkt 1. jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Wunsch nach Vertragsverlängerung muss bis spätestens Ende Februar bekanntgegeben werden. Die Heimleitung erinnert und informiert jährlich rechtzeitig über die genaue Vorgehensweise.
- 3.5. Der Studienerfolg wird nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Studienförderungsgesetzes beurteilt. Der Gesamtstudienerfolg ist durch Zeugnisse oder Bestätigungen über Diplomarbeiten, Hausarbeiten bzw. Dissertationen nachzuweisen. Nach Überschreitung der eineinhalbfachen studienrechtlich vorgesehenen Studiendauer besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Benützungsvertrages.

### 4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Das Benützungsentgelt wird zwischen 5. und 15. eines jeden Monats von der ÖSFS mittels **SEPA-Lastschriftverfahren** eingehoben.
- 4.2. Die Höhe der Kautions beträgt immer das Zweifache des aktuellen monatlichen Benützungsentgeltes. Dadurch kommt es bei einer Erhöhung des Benützungsentgeltes automatisch zu einer Kautionsaufstockung [= (neues Benützungsentgelt – altes Benützungsentgelt) x 2], diese wird im Monat der Erhöhung gemeinsam mit dem neuen Benützungsentgelt eingehoben.
- 4.3. Allfällige jährliche Kautionszinsen werden an die Heimkassa der Heimvertretung zur ausschließlichen Verwendung im Interesse der Gemeinschaft der Heimbewohner ausbezahlt.

### 5. Regelungen für die Benützung der Heime

- 5.1. Die ÖSFS stellt in der Regel eingerichteten Wohnraum zur Verfügung. Das von der ÖSFS zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln, allfällige Schäden sind der Heimleitung sofort zu melden. Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen. Die Studierenden haften für sämtliche Folgeschäden, die durch die schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen.
- 5.2. Veränderungen, die von Studierenden an Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen weder die Reinigungs- und Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden.

- 5.3. Bei Verlassen des Zimmers ist die Zimmertür zu versperren.
- 5.4. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) sowie die Weitergabe des Schlüssels an Dritte sind ausdrücklich verboten. Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen der Schlüsselsatz inklusive Türzylinder auf Kosten der betreffenden Studierenden ausgetauscht werden.
- 5.5. Es ist auf einen ökonomischen Energieverbrauch zu achten, insbesondere sind die Fenster in der Heizperiode bei Verlassen des Zimmers verschlossen zu halten.
- 5.6. Im eigenen Interesse beachten die Studierenden die an der Anschlagtafel ausgehängten Verlautbarungen bzw. Informationen der ÖSFS im jeweiligen Heim, sowie Informationen in Newslettern und E-Mails der Heimleitung.
- 5.7. Bei schweren Erkrankungen, Unfällen bzw. Elementarereignissen ist die Heimleitung unverzüglich zu verständigen.
- 5.8. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Verwendung von elektrischen Geräten (wie insbesondere Heizstrahler und Kühlschränke) nur nach vorheriger Genehmigung durch die ÖSFS zulässig. Die ÖSFS behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung vor.
- 5.9. Das Halten von Tieren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die ÖSFS zulässig.
- 5.10. Die Fortnahme von ÖSFS-Inventar aus den Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.
- 5.11. Die Gemeinschaftsküchen sind von den Studierenden in einem sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Die Studierenden sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte selbst zu reinigen (Geschirr, Herd, Öfen, Mikrowelle, Kühlschrank, Tische, usw.). Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Getränkeboxen und Flaschen sind unverzüglich zu retournieren bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.12. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände (wie z.B. Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer, etc.) abgestellt werden.
- 5.13. Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. Inline-Skates, Scooter oder Fahrräder) ist im gesamten Haus verboten.
- 5.14. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist zuvor zumindest ein Verantwortlicher schriftlich zu nominieren, der für auftretende Schäden haftet.
- 5.15. Eine entgeltliche Überlassung an Dritte bzw. entgeltliche Nutzung von Räumen oder anderen zum Haus gehörenden Einrichtungen, ist den Studierenden nicht gestattet.
- 5.16. Besuche haben stets nur im Einvernehmen mit Zimmer- und Einheitskollegen zu erfolgen. Besucher sind über das ordnungsgemäße Verhalten im Heim aufzuklären. Sofern Besucher z.B. alkoholisiert sind, sind sie aus dem Haus zu weisen. Der Studierende hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher keine Schäden durch unsachgemäßes Verhalten verursachen. Auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht, auf die Kündigungsbestimmungen im Benützungsvertrag wird hingewiesen.
- 5.17. Das Haustor des Studierendenwohnheimes ist immer zu versperren, damit unbefugte Dritte keinen Zutritt haben.

- 5.18. Das Abstellen von Fahrzeugen und Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür von der ÖSFS bekannt gegebenen Räumen und Plätzen und im bekannt gegebenen Zeitraum gestattet.
- 5.19. Dienstnehmer der ÖSFS dürfen nicht zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden. Den berechtigten Vertretern der ÖSFS ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen gemäß Studentenheimgesetz zu ermöglichen.
- 5.20. Den Anordnungen der Dienstnehmer der ÖSFS ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- 5.21. Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag wird ein Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG durchgeführt. Der Schlichter wird vom Sprecher der Heimvertretungen und der ÖSFS gemeinsam bestellt, die Funktionsperiode des Schlichters beträgt 2 Studentenheimjahre.

## 6. Auszug

- 6.1. Beim Auszug wird dringend empfohlen vor der Schlüsselrückgabe an die ÖSFS das Zimmer gemeinsam mit der Heimleitung zu besichtigen und beidseitig das Inventarprotokoll zu unterfertigen. Dies ist zu den Sprechstundenzeiten der Heimleitung und nach Vereinbarung möglich.
- 6.2. Werden beim Auszug Gegenstände zurückgelassen, so erfolgt eine dadurch allfällig bedingte Einlagerung durch die ÖSFS auf Kosten und Gefahr des Bewohners. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die ÖSFS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 7. Weitere Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften sind insbesondere maßgeblich für das Studentenheimwesen:

- Studentenheimgesetz
- Meldegesetz
- Bestimmungen über Nachtruhe und Haustorsperre
- Auflagen der Bau- und Feuerpolizei sowie brandschutzrechtliche Bestimmungen

## 8. Anhang für h4s Höfergasse

### 8.1. Studentenheimjahr

Das Studentenheimjahr beginnt am **01.09.** und endet am **31.08.** des Folgejahres, das Wintersemester läuft von Anfang September bis Ende Jänner des Folgejahres, das Sommersemester läuft von Anfang März bis Ende Juni.

### 8.2. Heimplätze

Es gibt insgesamt **12** Heimplätze in Einbettzimmern. Dieses Heim ist nur für weibliche Studierende.

### 8.3. Gemeinschaftseinrichtungen

Folgende Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Studierenden zur Verfügung:

- 1 Gemeinschaftsküche
- Aufenthaltsbereich im gemeinsamen großen Vorraum
- Badezimmer und WCs
- Waschmaschine und Trockner
- Mitbenutzung des Fitnessraums im h4s Sensengasse

Unbeschadet dessen behält sich die ÖSFS vor, aus triftigen Gründen die Benützung zu widerrufen.

Für bestimmte Gemeinschaftsräume (wie z.B. Fitnessraum) kann von der ÖSFS eine eigene Benützungsverordnung erstellt werden.